



BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 gemäß § 2 (1) den Aufstellungsbeschluss zur Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ gefasst.

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in der v.g. Sitzung den Entwurf zur Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 34 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2 u. 3 BauGB aufgestellt. Entsprechend der Regelung des § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

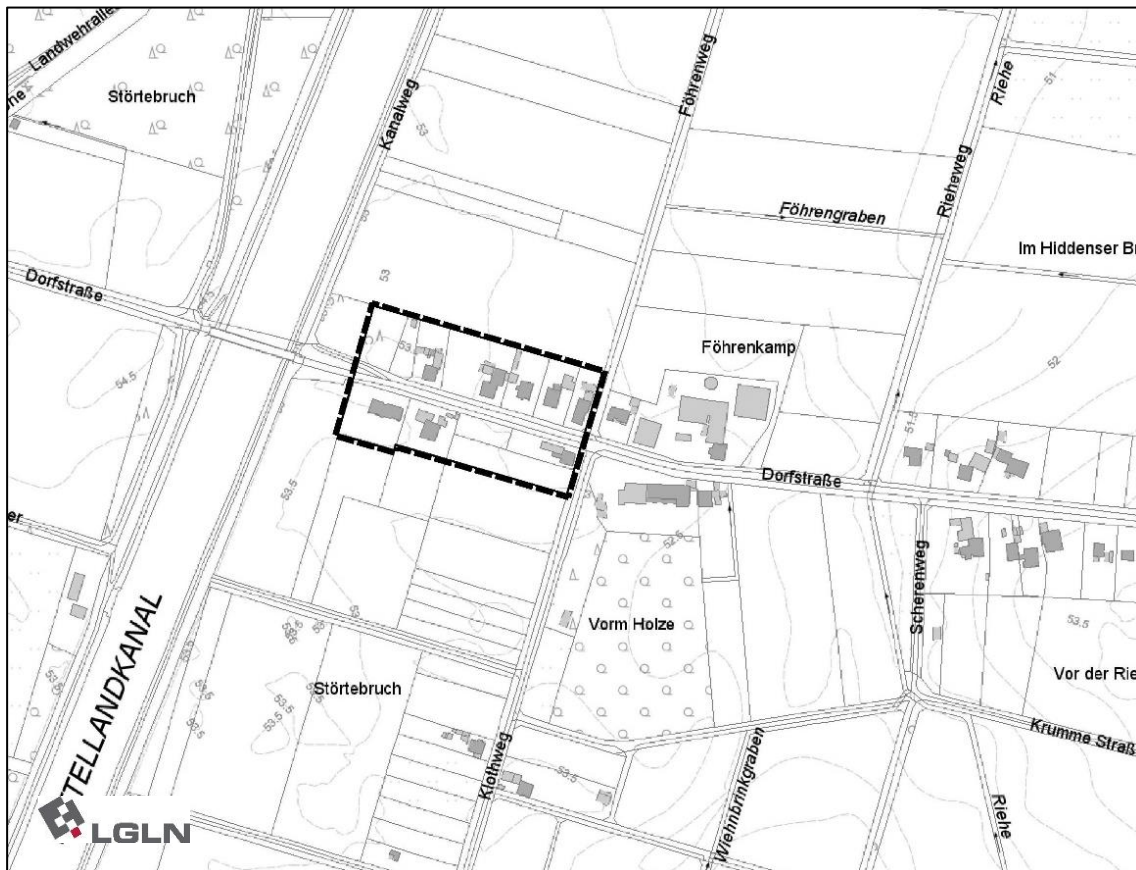
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen, die bereits durch vorhandene und angrenzende bauliche Nutzungen geprägt werden, in den Innenbereich einbezogen werden. Um die verbleibenden Baulandpotentiale auszuschöpfen, können die betroffenen Flächen im Plangebiet durch eine Abrundung des Siedlungsbereiches aktiviert und der Siedlungsbereich abschließend definiert und städtebaulich arrondiert werden. Mit der vorliegenden Planung kann ein Beitrag zur Eigenentwicklung der Gemeinde Hesse geleistet werden und bereits durch Bebauung geprägte und vollständig erschlossene Bereiche (Verkehrliche Anbindung, Ver- und Entsorgung) für eine bauliche Nutzung zugänglich gemacht werden.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Innenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Satzungsbereiches geschaffen werden, indem auf vorigen Außenbereichsflächen Baurechte gem. des § 34 (1) BauGB geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemeinde Hesse, entlang der Dorfstraße und erstreckt sich auf die Flurstücke 22/3 tlw., 20/1, 19/3, 18/4, 22/6, 22/4 und 17/3 tlw. der Flur 9 und auf die Flurstücke 19 tlw., 21/1, 22/2, 22/1 und 23 der Flur 10 in der Gemarkung Hesse-Hiddensen. Die Größe des Satzungsgebietes umfasst eine Fläche von ca. 19.312 m².



Ort und Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Um die Öffentlichkeit über die Planung zu unterrichten, liegt der Entwurf zur Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

06.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022

in der Verwaltung der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen

zu den Dienstzeiten

Montag 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und

im Gemeindebüro Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe

zu den Dienstzeiten

Montag 15:00 – 18:00 Uhr

Freitag 15:00 – 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hespe derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache zu erreichen ist (per E-Mail unter info@gemeinde-hespe.de oder Telefon 05721/2937). Besuche der Samtgemeindeverwaltung sind während der o.g. Sprechzeiten nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich (05724/3980).

Die Bekanntmachung sowie die Teilnehmungsunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Nienstädt unter www.sg-nienstaedt.de in der Rubrik „Gewerbe / Wohnen → Bauleitplanung Hespe“ eingesehen werden.

Direktlink: <https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/gemeinde-hespe>

Während der Teilnehmungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkung sowohl im Rathaus als auch telefonisch gegeben. Elektronische Erklärungen/Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: samtgemeinde@sg-nienstaedt.de oder info@gemeinde-hespe.de

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann die Möglichkeit, an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen abzugeben. Nach der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Namen, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter

<https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/buergerservice/datenschutz-kommunen>

wird verwiesen. Bei anonymen Stellungnahmen muss davon ausgegangen werden, dass eine Zustellung des Abwägungsergebnissen nicht erfolgt.

Hespe, den 23.11.2021

Sandra Wiechmann

Gemeindedirektorin